



# HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2009

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften**

### **A. Problem**

Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurden gleichgeschlechtliche Paare, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, in einer Reihe von wichtigen Punkten der Ehe gleichgestellt. In vielen weiteren Bereichen wurde zwischenzeitlich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eine weitere Anpassung an die Rechtsstellung von Ehegatten vollzogen. Diese Gleichstellung wurde durch die Rechtsprechung weiter fortentwickelt. Auch auf dem Gebiet des Landesrechts gibt es noch eine Vielzahl verschiedenster Regelungen, welche an die Rechtsstellung von Ehegatten anknüpfen. Hier besteht weiterer Anpassungsbedarf.

### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften an die Rechtsstellung von Ehegatten angepasst. Insbesondere werden die Bereiche der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung mit umfasst.

### **C. Befristung**

Keine, da durch das Gesetz eine Reihe von Stammgesetzen geändert wird, die ihrerseits der Befristung unterliegen.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Die meisten Änderungen erfolgen kostenneutral. Im Bereich der Beamtenbesoldung und der Beamtenversorgung sowie der Beihilfe werden die jährlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt auf einen Betrag in Höhe von ca. 500.000 € geschätzt. Eine genauere Angabe ist nicht möglich, da insoweit noch keine konkreten Statistikdaten vorliegen. Auch für die Kommunen ist in diesem Bereich mit Mehrkosten zu rechnen.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

§ 15 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Der überlebende Ehegatte" jeweils durch die Worte "Die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner" ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "der überlebende Ehegatte" durch die Worte "die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner" ersetzt.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Gesetzes über die Bezüge  
der Mitglieder der Landesregierung**

Dem § 3 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), wird folgender Satz angefügt:

"Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner."

**Artikel 3<sup>3</sup>  
Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "eine Lebenspartnerschaft führt oder geführt hat oder" angefügt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "des Ehegatten" durch die Worte "der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners" ersetzt.

**Artikel 4<sup>4</sup>  
Änderung des Gesetzes zur Regelung  
der außergerichtlichen Streitschlichtung**

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), erhält folgende Fassung:

- "b) in Angelegenheiten ihrer Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin, ihres Lebenspartners, ihrer Verlobten oder ihres Verlobten, auch wenn die Ehe, Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,"

---

<sup>1</sup> Ändert GVBl. II 12-11

<sup>2</sup> Ändert GVBl. II 13-24

<sup>3</sup> Ändert GVBl. II 14-4

<sup>4</sup> Ändert GVBl. II 210-82

**Artikel 5<sup>5</sup>**  
**Änderung des Hessischen Richtergesetzes**

§ 15 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), erhält folgende Fassung:

"§ 15  
Ausschließung von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen in Angelegenheiten einer Person, mit der es

1. die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war."

**Artikel 6<sup>6</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Eheschließung" ein Komma und die Worte "Begründung einer Lebenspartnerschaft" eingefügt.
2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartnern" eingefügt.

**Artikel 7<sup>7</sup>**  
**Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit**

In Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), werden nach dem Wort "ehelichen" jeweils ein Komma und das Wort "lebenspartnerschaftlichen" eingefügt.

**Artikel 8<sup>8</sup>**  
**Änderung des Ortsgerichtsgesetzes**

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. in Sachen seines Ehegatten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;"

---

<sup>5</sup> Ändert GVBl. II 22-5

<sup>6</sup> Ändert GVBl. II 230-5

<sup>7</sup> Ändert GVBl. II 250-1

<sup>8</sup> Ändert GVBl. II 28-1

3. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
"8. Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten oder Lebenspartner."

**Artikel 9<sup>9</sup>**  
**Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes**

§ 16 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
"2. in Angelegenheiten ihrer Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin, ihres Lebenspartners, ihrer Verlobten oder ihres Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,"
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

**Artikel 10<sup>10</sup>**  
**Änderung der Spielordnung für die öffentlichen  
Spielbanken in Hessen**

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2003 (GVBl. I S. 187), wird das Wort "Ehegatten" durch die Worte "die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner" ersetzt.

**Artikel 11<sup>11</sup>**  
**Änderung der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen  
Arbeiter und Angestellten in Hessen**

Nach § 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) wird als § 1a eingefügt:

"§ 1a

Die Witwen betreffenden Regelungen dieser Verordnung gelten auch für Witwer, überlebende Lebenspartnerinnen und überlebende Lebenspartner."

**Artikel 12<sup>12</sup>**  
**Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

§ 92 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder des Lebenspartners" eingefügt.
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder des nicht selbst beihilfeberechtigten Lebenspartners" eingefügt.

**Artikel 13<sup>13</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den  
Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen  
Kassenverwalter der Gemeinden**

§ 12 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der

---

<sup>9</sup> Ändert GVBl. II 29-4

<sup>10</sup> Ändert GVBl. II 316-29

<sup>11</sup> Ändert GVBl. II 320-2

<sup>12</sup> Ändert GVBl. II 320-20

<sup>13</sup> Ändert GVBl. II 321-20

Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2009 (GVBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach dem Tod des Berechtigten hat der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner Anspruch auf sechzig vom Hundert des Ehrensoldes, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können."

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Zahlung an einen Hinterbliebenen endet mit dessen Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft."

#### **Artikel 14<sup>14</sup>**

#### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Hessen**

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Hessen vom 2. Februar 1985 (GVBl. I S. 46), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), erhält folgende Fassung:

"8. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,".

#### **Artikel 15<sup>15</sup>**

#### **Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung**

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Heiratsurkunde" durch die Worte "Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte "Heiratsurkunden und" durch die Worte "eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie" ersetzt.

#### **Artikel 16<sup>16</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Nach § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), wird als § 1a eingefügt:

"§ 1a  
Lebenspartnerschaften

Soweit Ansprüche nach dem

1. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen,
2. Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

auf dem Bestehen oder dem früheren Bestehen einer Ehe beruhen, sind diese Bestimmungen bei Bestehen oder bei früherem Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden."

<sup>14</sup> Ändert GVBl. II 322-95

<sup>15</sup> Ändert GVBl. II 322-124

<sup>16</sup> Ändert GVBl. II 323-59

**Artikel 17<sup>17</sup>**  
**Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung**

In § 3 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ehegatte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 ist auch der Lebenspartner."

**Artikel 18<sup>18</sup>**  
**Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes**

Das Hessische Umzugskostengesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "der Ehegatte" jeweils durch die Worte "die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner" ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "des Ehegatten" durch die Worte "der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Verwitwete und Geschiedene sowie diejenigen, deren Ehe für aufgehoben oder für nichtig erklärt ist" durch die Worte "Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Verwitwete und hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschiedene, diejenigen, deren Ehe für aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist" ersetzt.
3. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils der Berechtigten oder ihrer Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners, wenn der erkrankte Elternteil in hohem Maße Hilfe der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners oder der Familienangehörigen der Berechtigten erhält;"
  - b) In Nr. 6 werden die Worte "des Ehegatten" durch die Worte "der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners" ersetzt.

**Art. 19<sup>19</sup>**  
**Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung**

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort "unverheirateten" die Worte "oder nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden" eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartnern" eingefügt.
3. Dem § 4 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt für Lebenspartnerschaften entsprechend."

---

<sup>17</sup> Ändert GVBl. II 323-66

<sup>18</sup> Ändert GVBl. II 323-109

<sup>19</sup> Ändert GVBl. II 323-111

4. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "des Lebenspartners" eingefügt.

**Artikel 20<sup>20</sup>**  
**Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes**

§ 84 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), erhält folgende Fassung:

"Die hinterbliebene Ehegattin oder Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehaltes die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bereits bestanden hatte."

**Artikel 21<sup>21</sup>**  
**Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes**

In § 9 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 647), wird das Wort "Ehegatten" durch die Worte "Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner" ersetzt.

**Artikel 22<sup>22</sup>**  
**Änderung der Altenpflegeverordnung**

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Altenpflegeverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882) erhält folgende Fassung:

- "1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde,"

**Artikel 23<sup>23</sup>**  
**Änderung der Vergabeverordnung Hessen**

In § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b der Vergabeverordnung Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) werden nach dem Wort "Ehegattin" ein Komma und die Worte "der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner" eingefügt.

**Artikel 24<sup>24</sup>**  
**Änderung der Hessischen Landgüterordnung**

Die Hessische Landgüterordnung in der Fassung vom 13. August 1970 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" und nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

---

<sup>20</sup> Ändert GVBl. II 325-30

<sup>21</sup> Ändert GVBl. II 351-65

<sup>22</sup> Ändert GVBl. II 353-57

<sup>23</sup> Ändert GVBl. II 70-253

<sup>24</sup> Ändert GVBl. II 81-5

- d) In Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten "eines Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" und nach den Worten "anderen Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

**Artikel 25**  
**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 26**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



**Begründung:****A. Allgemeines:**

Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurden gleichgeschlechtliche Paare, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, in einer Reihe von wichtigen Punkten den Ehegatten gleichgestellt. So sind die Lebenspartner einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung und gegenseitiger Verantwortung verpflichtet. Gleichgeschlechtliche Paare können eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen, welche in vielen Bereichen der Rechtsstellung der Ehe entspricht. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 69) sind auf Bundesebene weitere Regelungen erfolgt, mit denen die Rechtsstellung der Lebenspartner an diejenige der Ehegatten angepasst wurde. Sowohl durch gesetzliche Änderungen, als auch durch die Rechtsprechung sind in den letzten Jahren weitere Gleichstellungen erfolgt.

Im Bereich des hessischen Landesrechts gibt es eine Vielzahl verschiedenster Regelungen, welche an die Rechtsstellung von Ehegatten anknüpfen. Nachdem einige Gesetze bereits entsprechend angepasst worden sind, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr eine weitere Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften erfolgen. Insbesondere soll die Gleichstellung auch auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung und -versorgung umgesetzt werden, um eine Ungleichbehandlung von angestellten und beamteten Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu beseitigen.

Eine Anpassung der Kammergesetze der berufsständischen Versorgungswerke ist nicht vorgesehen. Die Kammergesetze ermöglichen den Versorgungswerken bereits jetzt im Rahmen ihrer Satzungsautonomie, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in ihre Versorgungsstruktur aufzunehmen.

**B. Zu den einzelnen Artikeln:**

Zu Art. 1:

Durch die Änderung werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Bereich der Hinterbliebenenversorgung den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 2:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auch "Hinterbliebene" im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zu Art. 3:

Zu Nr. 1:

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt bei Mitgliedern des Staatsgerichtshofes den Ausschluss von der Ausübung ihres Amtes, wenn eine enge familienrechtliche Bindung zu einer der beteiligten Personen besteht. In den Katalog dieser Personen sind die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aufzunehmen.

Zu Nr. 2:

Die Vorschrift enthält ein Antragsrecht der Ehegatten zur Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des verstorbenen Ehegatten. Dieses Antragsrecht soll aufgrund des engen und persönlichen Verhältnisses auch den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zustehen.

Zu Art. 4:

Die anzupassende Vorschrift benennt die Personen, in deren Angelegenheiten Schlichtungspersonen Schlichtungstätigkeiten nicht ausüben dürfen. Dazu zählen unter anderem Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen. Hierzu gehören auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Art. 5:

Bisher verweist § 15 des Hessischen Richtergesetzes für die Voraussetzungen, unter denen Mitglieder des Richterwahlausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, auf § 41 Nr. 2 und 3 ZPO. Nach dem Wortlaut der Vorschrift sind nur Angelegenheiten der Ehegatten und näherer Verwandter und Verschwägerter erfasst, nicht jedoch Angelegenheiten von Lebenspartnern, die der Bundesgesetzgeber nachträglich in einer neuen Nr. 2a erfasst hat.

Mit der Änderung wird die Regelung ohne Verweisung auf Bundesrecht eigenständig normiert und - wie dies auch in vergleichbaren Vorschriften des Landesrechts bereits geschehen (etwa § 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a HGO, § 28

Abs. 2 Satz 1 HKO) oder im vorliegenden Gesetz vorgesehen ist (Art. 3, 4, 8 und 9) - auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Art 6:

Zu Nr.1:

Die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hinsichtlich des Umfangs des Wohnrechts bei Altenteilsverträgen der Eheschließung gleichgestellt.

Zu Nr. 2:

Die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner eines verstorbenen Gläubigers wird dem Ehegatten eines verstorbenen Gläubigers bei Altenteilsverträgen gleichgestellt.

Zu Art. 7:

Neben dem für eingetragene Lebenspartnerschaften geltenden gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 6 LPartG) ist nach § 7 LPartG auch eine andere vertragliche Regelung des Güterstands möglich, z.B. die Gütergemeinschaft. Durch die Änderung wird die Lebenspartnerschaft insofern mit der Ehe gleichgesetzt.

Zu Art. 8:

Zu Nr. 1:

Die anzupassende Vorschrift sieht vor, dass Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis zueinander stehen, nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein dürfen. Dieser Ausschluss soll auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

Zu Nr. 2:

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt für Ortsgerichtsmitglieder den Ausschluss von der Ausübung des Amtes in Sachen von Ehegatten. Auch dieser Ausschluss soll aufgrund des engen familienrechtlichen Verhältnisses für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift regelt den Inhalt einer Sterbefallsanzeige, die der Ortsgerichtsvorsteher erteilen kann. Danach soll die Sterbefallsanzeige auch Angaben über eheliche Güterrechtsverhältnisse enthalten. Dies ist zu ergänzen, sodass auch Angaben über Güterrechtsverhältnisse der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in die Sterbefallanzeige aufzunehmen sind.

Zu Art. 9:

Die anzupassende Vorschrift benennt die Personen, in deren Angelegenheiten Schiedspersonen von der Amtsausübung ausgeschlossen werden. Dazu zählen unter anderem Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen. Hierzu gehören auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Art. 10:

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt ein Spielverbot für verschiedene Personengruppen und deren Ehegattinnen oder Ehegatten. Da Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in einem ebenso engen persönlichen Verhältnis zueinander stehen, ist auch deren Ausschluss geboten.

Zu Art. 11:

Bei der Zusatzverordnung der staatlichen Arbeiter und Angestellten werden überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den Witwen und Witwern gleichgestellt.

Zu Art. 12:

Die Regelung ermächtigt die Landesregierung u.a. dazu, bei den Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe sowie bei der Bemessung der Beihilfe die Einkommensverhältnisse bzw. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehegatten zu berücksichtigen. Auch insofern werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 13:

Hinsichtlich des Anspruchs auf Ehrensold werden hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner den hinterbliebenen Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 14:

Urkunden, die eine Lebenspartnerschaft bescheinigen, sollen bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen/Einstellungsvoraussetzungen ebenfalls beigelegt werden. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Personenstandsgesetzes.

Zu Art. 15:

Siehe Begründung zu Art. 14.

Zu Art. 16:

In eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Lebende werden Verheirateten gleichgestellt; sie erhalten nunmehr Besoldungsleistungen nach dem fortgeltenden Bundesbesoldungsrecht alter Fassung unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten. Die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe wird ebenso in das Beamtenversorgungsrecht übertragen. Damit werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung einbezogen.

Zu Art. 17:

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass im Hessischen Beihilferecht eine volle Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern hinsichtlich der Frage ihrer Berücksichtigung im Beihilferecht erfolgt.

Zu Art. 18:

Die Änderungen bewirken die Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gegenüber den Ehegatten im Umzugskostengesetz.

Der Schutzbereich dieses Gesetzes erfasst die tatsächliche häusliche Gemeinschaft, die von einem dienstlich bedingten Umzug der Beamtin oder des Beamten betroffen ist. Dieser tatsächliche Umstand ist auch bei der häuslichen Gemeinschaft von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu berücksichtigen.

Zu Art. 19:

In den zu ändernden Regelungen soll wie im Umzugskostengesetz (Artikel 18) die häusliche Gemeinschaft von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern beim auswärtigen Verbleiben ebenso Berücksichtigung finden wie die von Ehegatten.

Zu Art. 20:

Hinsichtlich des Anspruchs auf eine Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten nach dem Disziplinarrecht werden hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den hinterbliebenen Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 21:

Bei der Einwilligung in die Übermittlung entschlüsselter Identitätsdaten oder von Daten, die vom Empfänger einer bestimmten Person zugeordnet werden können, werden hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner den hinterbliebenen Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 22:

Siehe Begründung zu Art. 14.

Zu Art. 23:

Eine gemeinsame Wohnung mit der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner soll wie bei Ehegatten bei der Verteilung auf die Studienorte Berücksichtigung finden.

Zu Art. 24:

Bezüglich Besitzungen, die in die Landgüterrolle eingetragen sind, werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt. Da die Rechtsstellung der Lebenspartnerschaften im Erbrecht weitestgehend derjenigen der Ehegatten entspricht, sind auch die erbrechtlichen Sonderregelungen in der Landgüterordnung anzupassen.

Dies betrifft die Regelungen in den §§ 11, 19, 21 und 22 der Landgüterordnung.

Zu Art. 25:

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen dadurch nicht in den Rang eines formellen Gesetzes erhoben werden, sondern weiterhin durch den jeweiligen Ordnungsgeber geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 26:

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Außerkrafttreten ist nicht vorgesehen, da lediglich einzelne Gesetze geändert werden, die ihrerseits teilweise befristet sind. In diesen Fällen unterliegen auch die geänderten Vorschriften dieser Regelung.

Wiesbaden, 10. November 2009

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**